



# Geldwäschebekämpfung im Nichtbankensektor

# Begriffe

## Geldwäsche

Einschleusen von Vermögensgegenständen aus der organisierten Kriminalität oder von un versteuerten Gelder in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf

## Nichtbankensektor

Alle Gewerbetreibenden, die nicht als Banken oder Versicherungen auftreten; auch Finanzdienstleister (daher „Nichtfinanzsektor“ begrifflich schwierig)

## Herkunft?

CAPONE! Capone?

Capone wegen Steuerhinterziehung ins Gefängnis, nicht wegen „Geldwäsche“. Geldwäsche unspektakulär (Gesetzesvollzug ebenso) . Prinzip Unauffälligkeit! Gerade deshalb gefährlich und schwer aufzuspüren.

# Historische Entwicklung I

## Money Laundering Control Act (USA), 1986

Erstmalige Anerkennung als eigenständiger Straftatbestand – Vortaten im Blick (Glückspiel, Prostitution, Drogenhandel)

## UN-Suchtstoffübereinkommen, 1988

im Focus: Wege zu versperren, die Herkunft finanzieller Mittel aus dem Drogenhandel zu verschleiern

## Verstärkung internationaler Zusammenarbeit

Einrichtung der „Financial Action Task Force on Money Laundering“ (FATF) auf Ebene der OECD, 1989

Zurzeit 36 Mitglieder, auch Deutschland (Gründungsmitglied)

1990: FATF gibt 40 Empfehlungen heraus

## EWG: 1. Richtlinie – Mindeststandards

Focus: Bekämpfung Geldwäsche, aber auch Stärkung des Binnenmarktes, Freiheit des Kapitalverkehrs

Bezug: Kredit- und Finanzinstitute

## Deutschland: §261 StGB (1992), GwG (1993)

# Historische Entwicklung II

## **EU**

2. Geldwäscherichtlinie (2001) - erfasst jede kriminelle Aktivität als geldwäscherelevante Straftat

3. Geldwäscherichtlinie (2005) – konkret vollzugsbezogene Aspekte (risikobasierter Ansatz, kundenbezogene Sorgfaltspflichten, Erweiterung des Adressatenkreises (PEP's )

## **Deutschland**

Vertragsverletzungsverfahren (2008), Folge: GwG (IKT 13.08.2008)

Erneutes Vertragsverletzungsverfahren (2011), Folge: Drei Gesetzesänderungen in 2011 plus eine weitere Initiative, die zur aktuellen Gesetzeslage führte (01.03.2012)

Ausblick: 4. GwRL (arg.: neue FATF-Empfehlungen), Anpassungen GwG wahrscheinlich

## Routine?

Rechtslage und -entwicklung lassen Routine kaum zu.

### Grundsatzprobleme:

- Zuständigkeiten bei eher regional orientierten Behörden (z. B. Gewerbebehörden) vs. Internationalität der Geldwäscheaktivitäten
- Bezug zum Strafrecht, aber Gewerbebehörden  $\neq$  Strafverfolgungsbehörden

## Vollzug in den Ländern

Vermutetes Geldwäschewolumen allein in D: 40 bis 50 Mrd €

Opferbild: Nicht nur Bürger, sondern vor allem Gewerbebetriebe!

„Bunte“ Zuständigkeitsverteilung: Ministerien, (Landes-)Mittelbehörden, Kreise, örtliche Behörden (sogar ehrenamtliche Ortsvorsteher!)

Spezielle Zuständigkeiten bei AG/LG/OLG (für sogen. Rechtsdienstleister)

Zuständigkeit bei Gewerbebehörden umstritten!

WMK („Aufgaben polizeilicher/kriminalpräventiver Natur“) vs. IMK

Dennoch Vollzugsbedarf, also: Hilf Dir selbst!

## Forum für Geldwäscheprävention und Verhinderung der Terrorismusfinanzierung

- ▶ AG der zuständigen Länderministerien und dem BFM  
Erörterung von Auslegungsfragen zum GwG

### Arbeitskreis Geldwäscheprävention

- ▶ “Darmstädter Kreis“, AG der Aufsichtsbehörden der Länder  
direkter Austausch über Vollzugsfragen, Entwicklung von Merkblättern für Verpflichtete (VÖ auf behördlichen Homepages)

Also bundeseinheitlicher Vollzug besser? Arg.: Bundesverbände betroffener Branchen?

Aber: Verbände auch auf Landesebene, regionales Gespräch = direkter, arg.:  
Ziel der Täter: Lokale Strukturen, daher lokales/regionales Gespräch zur Gewährleistung direkter Information/Aufklärung sinnvoll!

Vollzug im Wirtschaftsressort? i. O., da Vollzug gegenüber gewerblich Agierenden erfolgt.  
Bedenken: Gewerbebehörden fehlt Erfahrung/Kompetenz in Strafverfolgung

Aber: Entsprechend akzentuiertes Vollzugsverständnis? Eher (-), da Prävention

## Auch denkbar: Zuständigkeit Finanzbehörden

Arg.:

- Erster Zugriff auf Daten über Finanzströme
- Erfahrung im Umgang mit zu prüfenden Unterlagen
- Nutzung bestehender Informations-/Weisungsstränge des Bereichs BMF
- Unmittelbare Mitwirkung am Follow-Up-Prozess (= fortwährender Prozess des Aufbaus und der Evaluation der Geldwäscheprävention)
- BMF vorrangig zuständig vor RsVO

## Besondere Vollzugsprobleme i. E.

### I.) Ob und wann der Identifizierung des Geschäftspartners

Identifizierung ist unabdingbar für erfolgreiche Geldwäscheprävention  
obliegt dem Verpflichteten

Problem: Störung des Geschäftsverkehrs (Gefahr des Abbruchs)

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Satz 1 GwG

Identifizierung „bereits **vor** Begründung der Geschäftsbeziehung oder Durchführung der Transaktion“; Satz 2: „**während** der Geschäftsbeziehung“, wenn geringes Risiko der Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung besteht

Zu Identifizierender hat alle Informationen/Unterlagen z. V. zu stellen

Besondere Vollzugsprobleme i. E.: I.) Ob und wann der Identifizierung des Geschäftspartners

**Strenges Regime!**

Bedenken aus den Branchen!

Beispiel Immobilienmakler:

Unter Berücksichtigung der Rechtsregel hieße das:  
Identifizierung bereits bei erster Bekundung eines Kauf-/Verkaufsinteresses  
(„Betreten des Maklerbüros“)  
= Gefahr der Überraschung des Kunden, mögliche Folge: Geschäftsabbruch

Branche vertritt daher: Identifizierung bei Abschluss notariellen Vertrags  
arg.: Geschäftserfolg gesichert, geldwäscherelevante Transaktion folgt erst  
danach

Besondere Vollzugsprobleme i. E.: I.) Ob und wann der Identifizierung des Geschäftspartners

**Allerdings:**

**Stringente Identifizierungspraxis für wirksamen Vollzug unerlässlich**

Arg.:

Identifizierungsverzicht bei persönlicher Bekanntschaft, aber auch nur, soweit nicht der Verpflichtete Anlass hat zu glauben, dass sich für den zu Identifizierenden Änderungen ergeben haben (Umzug o. ä.), vgl. § 4 Abs. 2 GwG

**BMF** (auf Initiative der Länder):

Identifizierung „spätestens mit Abschluss Maklervertrag“

Besondere Vollzugsprobleme i. E.: I.) Ob und wann der Identifizierung des Geschäftspartners

Lösungsvorschlag:

Erstmalige Interessenbekundung gilt noch nicht als Begründung Geschäftsbeziehung, sondern als „Anbahnungsverhältnis“, arg.: Beziehung kann bis hierhin jederzeit folgenlos abgebrochen werden (hinsichtlich evtl. Transaktion).

Beginn der Geschäftsbeziehung bei **Objektreservierung**, arg.: wirkt auch für den Verkäufer, damit erstmals Beziehung Verkäufer/Käufer

Flankierend: Makler weist bei erstmaliger Kontaktaufnahme (Beginn Anbahnung) den Kontaktsuchenden **unbedingt** auf die Identifizierungspflicht hin und dass diese Identifizierung zu einem späteren Termin folgen werde.

## Besondere Vollzugsprobleme i. E.: I.) Ob und wann der Identifizierung des Geschäftspartners

Arg.:

Lösungsvorschlag kommt Bedürfnissen des Geschäftsverkehrs nach, entspricht aber auch dem

### **Gebot der Datensparsamkeit!**

Kommt nach früher Identifizierung des Geschäfts nicht zustande, müsste der Identifizierende gem. § 8 Abs. 3 GwG dennoch die erhobenen Daten für 5 Jahre aufbewahren ohne Geschäftserfolg oder geldwäscherelevanten Vorgang.

Daher: Identifizierung erst mit Objektreservierung!

# Besondere Vollzugsprobleme i. E.

## II.) Der Geldwäschebeauftragte, § 9 Abs. 2 Nr. 1 GwG

### Stellung

- der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet
- Ansprechpartner für Strafverfolgungsbehörden, BKA, Aufsichtsbehörden
- ungehinderter Zugang zu allen betriebsinternen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen Aufzeichnungen

### Aufgaben

- Erstellung unternehmensspezifischer Gefährdungsanalysen
- Interne Kontrollen
- Überwachung auffälliger Geschäftsbeziehungen
- Ansprechpartner (unternehmensintern)

## Besondere Vollzugsprobleme i. E.

### II.) Der Geldwäschebeauftragte, § 9 Abs. 2 Nr. 1 GwG

Für Finanzunternehmen und Spielbanken **zwingend** zu bestellen

Für Personen, die gewerblich mit Gütern handeln (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG):  
Aufsichtsbehörde „**soll**“ Bestellung anordnen, wenn Haupttätigkeit im Handel mit hochwertigen Gütern besteht (§ 9 Abs. 4 Satz 3 GwG)

= Anordnung Regelfall!

Problem: Pauschale Anordnung angezeigt, insbesondere: Kontrollierbar?

# Besondere Vollzugsprobleme i. E.

## II.) Der Geldwäschebeauftragte, § 9 Abs. 2 Nr. 1 GwG

Vorschlag TLVwA: Individuelle Risikobewertung anhand (entstehender) behördeneigener Erkenntnisse zur branchenspezifischen Risikoneigung

= Einzelfallanordnung nach Bedarfslage

- entlastet kleinere Einzelunternehmen mit nach aller Voraussicht geringem Risiko
- hält Anordnungen kontrollierbar

Aktuelle Diskussion: Allgemeinverfügung

Probleme: Kenntnisnahme durch die Unternehmen, Überwachbarkeit

# Besondere Vollzugsprobleme i. E.

## II.) Der Geldwäschebeauftragte, § 9 Abs. 2 Nr. 1 GwG

### Aktuelle Diskussion: **Allgemeinverfügung**

#### Probleme:

- Kenntnisnahme durch die Unternehmen
- Überwachbarkeit
- Möglichkeit der Atypik bleibt außer Betracht
- Provoziert unnötige Vielzahl von Befreiungsanträgen

Daher Vorschlag TLVwA: GwBeauftr nur bei erkanntem Risiko  
Annahme „atypischer Sonderfall“ (= Verzicht auf Anordnung), wenn  
Geldwäscherisiko im Einzelfall nicht besteht oder beherrschbar gering ist.

# Ausblick

Bedenken, z. B.

- Verpflichtete und Aufsichtsbehörden werden zu „Vorermittlern“ für Strafverfolgungsbehörden („Polizeistaat“, „Orwell´s 1984“)?

Nein, arg.: Ziel ist möglichst wirksame Verzahnung der Behörden zur Beherrschung einer für Staat und Wirtschaft gefährlichen Entwicklung

- Überbordende Reglementierung?

Eher ja, arg.: Vielfalt legislativ Handelnder – FATF (Empfehlungen), EU (Richtlinien), Bund (Gesetzgebung), heterogene Zuständigkeitslage – macht Vollzug schwierig, insbesondere für die Verpflichteten (Gesetz wirkt direkt in Geschäftslauf hinein)

2014: Evaluierungsprüfung GwG zu erwarten

= Geldwäschebekämpfung fordert intensive Zusammenarbeit Wirtschaft/Behörden!

# Vielen Dank!!



Carsten Diekmann  
Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 510 – Handwerks- und Gewerberecht,  
Preisüberwachung  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar  
Carsten.Diekmann@tlvwa.thueringen.de